

Eitorf, den 14.11.2006

Amt 32 - Amt für Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Kultur, Sport und Veranstaltungen
Sachbearbeiter/-in: Petra Sonntag / Herr Nohl

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Rat der Gemeinde Eitorf	18.12.2006
Hauptausschuss	04.12.2006

Tagesordnungspunkt:

Änderung der Anlage zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und Leichenhallen

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf, die 10. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Eitorf für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und Leichenhallen vom 04.10.1972 gemäß Alternative zu beschließen.

Begründung:

Gemäß § 6 KAG sind Benutzungsgebühren zu erheben, wenn eine Einrichtung oder Anlage überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dient, sofern nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in den Fällen des Satzes 1 in der Regel decken. Die Friedhofsgebühren wurden zuletzt 2003 angepasst. Da die kostenrechnende Einrichtung „Bestattungswesen“ im Jahr 2005 mit einem Defizit in Höhe von 37.892,86 € abschloss, ist eine Neuberechnung der Gebühren erforderlich.

Ursächlich für dieses Defizit ist ein erheblicher Rückgang der Gebühreneinnahmen bei annähernd konstanten Kosten. Der Rückgang der Gebühreneinnahmen wiederum begründet sich zum einen in sinkenden Bestattungszahlen und zum anderen in einem veränderten Bestattungsverhalten, nämlich einer Nachfrageverlagerung zu Lasten der Sargbestattungen hin zu preiswerteren Urnenbestattungen. Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht dies:

	2005		2004		2003	
Anzahl der Bestattungen	163		204		210	
Erwerb Nutzungsrecht (Durchschnittswert*)						
- Wahlgrab Erwachsene	117	71,78 %	149	73,39 %	187	89,05 %
- Reihengrab	7	4,29 %	10	4,90 %	14	6,66 %
- Reihengrab als Rasengrab	16	9,81 %	19	9,31 %	20	9,52 %
- Wahlgrab Urne	26	15,95 %	29	14,21 %	18	8,57 %
- Reihengrab Urne	10	6,13 %	12	5,88 %	7	3,33 %
- Reihengrab Urne als Rasengrab	4	2,45 %	11	5,39 %	12	5,71 %

* Bei der Ermittlung der Nutzungsrechte wurde sowohl die Grabgröße als auch die Anzahl der erworbenen Jahre berücksichtigt und anschließend durch 30 Jahre geteilt, so dass auf diese Art ein „Durchschnittswert“ ermittelt wurde. Da lediglich Wahlgräber nachgekauft werden können, ergibt sich insgesamt ein Menge über 100 % im Verhältnis zur Anzahl der Bestattungen.

Die Neukalkulation erfolgte gemäß § 6 Abs. 2 KAG nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Die Kostenrechnung erfolgt dabei in drei Schritten:

1. Schritt: **Kostenartenrechnung (Welche Kosten sind angefallen?)**

Sie dient der Erfassung und Gliederung aller im Laufe des jeweiligen Haushaltsjahres angefallenen Kostenarten. Die so ermittelten Ausgaben sind allerdings zu bereinigen um perioden- und betriebsfremde sowie außerordentliche Kosten (z. B. Instandsetzungsaufwand durch außergewöhnliche Naturereignisse).

2. Schritt: **Kostenstellenrechnung (Wo sind die Kosten angefallen?)**

Hier werden sodann die Kosten auf die Betriebsbereiche (Kostenstellen) verteilt, in denen sie angefallen sind. Diese Verteilung wird mit Hilfe des Betriebsabrechnungsbogens (BAB) vorgenommen. Bei den Kostenstellen wird zwischen Vorkostenstellen (Gebäude, Verwaltung, Fuhrpark), die weiter verrechnet werden, und Endkostenstellen unterschieden.

3. Schritt: **Kostenträgerrechnung (Wofür sind die Kosten angefallen?)**

Die Kostenträgerrechnung (auch Kalkulation genannt) hat die Aufgabe, für alle Leistungen des Friedhofsträgers die Stückkosten der einzelnen Dienstleistung zu ermitteln. Die Differenzierung in vier Kostenträger ist erforderlich, da die Teilleistungen im Bedarfsfalle unterschiedlich in Anspruch genommen werden können. Bei dem Kostenträger Grabankauf/Nutzungserwerb muss die Division zudem mathematisch mittels sogenannter Äquivalenzziffern verfeinert werden, da hier Leistungen, die nicht gleich, sondern lediglich ähnlich sind, mathematisch vergleichbar gemacht werden müssen, um eine sachgerechte Gebührenabstufung zu erreichen (z. B. besteht beim Wahlgrab die Möglichkeit zum Wiederankauf sowie eine Standortwahlmöglichkeit, die sich in unterschiedlichen Gebühren wieder spiegeln müssen).

Demgemäss sind die Haushaltsjahre 2003 bis 2005 anhand der Ist-Zahlen analysiert worden. Dabei wurden die Betriebsabrechnungsbogen vollständig überarbeitet. Im Rahmen dessen wurden bei der Kostenzuordnung von Leistungen des Bauhofs und der Sozialbestattungen Korrekturen notwendig. Diese ergaben für die Jahre 2003 und 2004 eine Überdeckung von 33.482,67 €. Selbst bei deren Verrechnung mit der Unterdeckung aus 2005 ergibt sich die o.g. Gesamt-Unterdeckung.

Darauf aufbauend wurde die Neukalkulation vorgenommen. Die Kalkulationstabellen sind als Anlage beigefügt. Hierzu einige Erläuterungen:

- **Anzahl Bestattungen**
Grundlage für die Kalkulation war ursprünglich ein Mittelwert der Fallzahlen 2003 bis 2005. Da die Bestattungen aber tendenziell rückläufig sind und die niedrigen Fallzahlen des Jahres 2005 sich in 2006 zu bestätigen scheinen, würde die Verwendung des Mittelwertes zwangsläufig erneut zu einer Unterdeckung führen. Aus diesem Grund wurden für die Kalkulation die Fallzahlen aus 2005 zu Grunde gelegt.
- **Nutzungsrechtserwerb**
Im Gegenteil zu den Bestattungen muss bei den Nutzungsrechtserwerben differenzierter vorgegangen werden. Insbesondere müssen die Grabgröße (z. B. Einzel- oder Doppelgrab) sowie die erworbenen Jahre berücksichtigt werden. Auf dieser Basis wurden Rechengrößen ermittelt. Grundlage für die Ermittlung ist auch hier das Haushaltsjahr 2005.
- **Grabgröße**
Gegenüber der letzten Gebührenkalkulation sind die tatsächlichen Grabgrößen und nicht die Grabgrößen entsprechend der Friedhofssatzung berücksichtigt worden.
- **Betriebswirtschaftliche Komponente (Äquivalenzziffer)**
Der Abschlag für ein Reihengrab gegenüber einem Wahlgrab beträgt 40 % (vormals 50 %), der Abschlag für ein Rasenreihengrab (erhöhter Pflegeaufwand für die Gemeinde) beläuft sich nur noch auf 25 % (vormals 40 %).

Nach § 6 Abs. 2 KAG kann bei Gebührenberechnungen ein Kalkulationszeitraum von höchstens drei Jahren zugrunde gelegt werden. Kosten**überdeckungen** am Ende des Kalkulationszeitraumes **sind** innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kosten**unterdeckungen sollen** innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Schon die gesetzliche Vorschrift geht mit der Formulierung „sollen“ davon aus, dass der Ausgleich der Unterdeckung binnen 3 Jahren der Regelfall ist, also nur ausnahmsweise davon abgesehen wird. Hinzu kommen die ministeriellen Maßgaben für Kommunen im Haushalts sicherungskonzept (HSK) bzw. mit nicht genehmigtem HSK. Diese lauten wie folgt:

Der Zuschussbedarf der kostenrechnenden Einrichtungen ist konsequent durch Ausgabereduzierung und/oder Einnahmeerhöhungen zu begrenzen. In den klassischen Gebührenhaushalten dürfen keine Unterdeckungen entstehen. Dabei müssen sich die Kalkulationsgrundlagen an den betriebswirtschaftlich und rechtlich zulässigen Möglichkeiten ausrichten.

Das gilt z. B. im Unterabschnitt 75 für den öffentlichen Grünflächenanteil. Das wiederum bedeutet, dass in der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigte Unterdeckungen auf die freiwilligen Ausgaben, die auf den Stand von 2006 festgeschrieben sind, angerechnet werden.

Aufgrund dieser Situation wurde eine alternative Kalkulation durchgeführt:

- Alt. 1: Die Unterdeckung von 37.892,86 € wurde entsprechend der soll-Vorschrift des § 6 Abs. 2 KAG berücksichtigt.
- Alt. 2: Die Unterdeckung wurde nicht berücksichtigt (d.h. sie wird aus dem allgemeinen Haushalt gedeckt).

Die nachfolgende Tabelle zeigt die daraus folgenden Gebührensätzen in der Übersicht (Beträge gerundet, u.a. wegen des Umrechnungsfaktors 30 Jahre/1 Jahr):

	Gebühren lt. derzeitiger Satzung	Alternative 1 Neukalkulation unter Berücksichtigung des Verlustes (verteilt auf 3 Jahre)	Alternative 2 Neukalkulation ohne Berücksichtigung des Verlustes	Erhöhung / Senkung Alt. 1	Erhöhung / Senkung Alt. 2
Wahlgrab	1.080,00 €	1.440,00 €	1.350,00 €	360,00 €	270,00 €
Wahlgrab Urne	260,00 €	420,00 €	400,00 €	160,00 €	140,00 €
Reihengrab	540,00 €	800,00 €	750,00 €	260,00 €	210,00 €
Reihengrab (Rasengrab)	760,00 €	1.000,00 €	930,00 €	240,00 €	170,00 €
Reihengrab (Kind)	105,00 €	105,00 €	100,00 €	-- €	- 5,00 €
Reihengrab Urne	130,00 €	210,00 €	200,00 €	80,00 €	70,00 €
Reihengrab Urne (Rasengrab)	180,00 €	270,00 €	250,00 €	90,00 €	70,00 €
<u>Grabanfertigung/Bestattung</u>					
Personen über 5 Jahre	467,00 €		540,00 €		73,00 €
Kinder unter 5 Jahre	135,00 €		180,00 €		45,00 €
Urne	135,00 €		180,00 €		45,00 €
<u>Ausgrabungen von Leichen (Kinder)</u>					
Ablauf der Ruhefrist bis 5 Jahre	340,00 €		384,00 €		44,00 €
Ablauf der Ruhefrist bis 10 Jahre	300,00 €		344,00 €		44,00 €
Ablauf der Ruhefrist über 10 Jahre	260,00 €		304,00 €		44,00 €
nach Ablauf der Ruhefrist	260,00 €		304,00 €		44,00 €
<u>Ausgrabungen von Leichen (Erwachsene)</u>					
Ablauf der Ruhefrist bis 5 Jahre	665,00 €		742,00 €		77,00 €
Ablauf der Ruhefrist bis 10 Jahre	625,00 €		702,00 €		77,00 €
Ablauf der Ruhefrist über 10 Jahre	585,00 €		662,00 €		77,00 €
nach Ablauf der Ruhefrist	585,00 €		662,00 €		77,00 €
<u>Leichenhalle</u>					
Pauschalsatz inkl. Trauerfeier	180,00 €		190,00 €		10,00 €
<u>Einebnungen</u>					
Erwachsenengrab	102,00 €		138,00 €		36,00 €
Kindergrab	63,00 €		92,00 €		29,00 €
Urnengrab	63,00 €		92,00 €		29,00 €
<u>Verzicht Nutzungsrecht vor Ablauf der Ruhefrist (pro Jahr)</u>					
Erwachsenengrab	7,00 €		7,00 €		--
Kindergrab	3,50 €		3,50 €		--
Urnengrab	3,50 €		3,50 €		--

Die Gebühren werden zukünftig mittels einer jährlich vorzunehmenden Nach- bzw. Neukalkulation überprüft. Sollten sich die Fallzahlen wieder erhöhen, könnte dies zu einer Gebührensenkung führen. Unabhängig davon werden die Nachkalkulationen auf denkbare Kostenreduzierungen hin ausgewertet und daraus folgende Maßnahmen bei Eignung umgesetzt. Auch ist im Hinblick auf die aufgezeigten Tendenzen eine äußerst sparsame Bewirtschaftung und Unterhaltung der Friedhöfe geboten.

Die Anlage zur Gebührensatzung enthält unter B 2. d) einen neuen Tatbestand. Dieser ist – unabhängig von der Gebührenkalkulation - aufgrund der Entwicklung auf dem Friedhof Merthen (siehe dazu die gesonderte Vorlage) notwendig.

Anlage(n)	
------------------	--

Anlage 1	Satzungsänderung gemäß Alternative 1 (Gebührenkalkulation <u>unter</u> Berücksichtigung Verlustvortrag)
Anlage 2	Satzungsänderung gemäß Alternative 2 (Gebührenkalkulation <u>ohne</u> Berücksichtigung Verlustvortrag)
Anlage 3	BAB 2005 und die sich daraus ergebenden Gebührenberechnungen